

64. Deutscher Verkehrsgerichtstag

28. bis 30. Januar 2026 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VII

Mehr Verkehrssicherheit durch aussagekräftigere Unfalldaten

Die qualifizierte Aufnahme von Verkehrsunfällen ist Grundlage für eine aussagekräftige Unfallanalyse sowie -forschung und somit Basis für Handlungsempfehlungen zur Verkehrsunfallprävention in allen drei Bereichen Mensch, Technik und Infrastruktur. Die fortschreitende Digitalisierung schafft die Voraussetzung einer differenzierteren Unfallaufnahme, setzt aber auch entsprechende Rechtsetzung voraus. In diesem Kontext empfiehlt der Arbeitskreis:

1. Die Aufnahme der Unterkategorie „potentiell lebensbedrohlich verletzt“ Maximum Abbreviated Injury Scale (MAIS3+) soll als Unfallfolge in die amtliche Verkehrsunfallstatistik für die Kategorie „Schwerverletzt“ aufgenommen werden. Der internationale Standard der AIS-Feststellung ist flächendeckend in den Kliniken zu erhalten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Informationsweitergabe an die Polizei sind dafür zu schaffen. Spätestens nach Feststellung von MAIS3+ in der Klinik ist die Weiterleitung zukünftig automatisiert anzustreben. Die Einstufung als Unfallhäufung darf durch die Unterkategorie nicht abgeschwächt werden.
2. Aufgrund sich verändernder technischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sollten die Parameter der Unfallerhebung grundlegend auf ihre Erforderlichkeit sowie Aktualität geprüft und bedarfsgerecht angepasst werden.
3. Zur Verbesserung der Unfallanalyse und -forschung wie z. B. German In-Depth Accident Study (GIDAS) und TraumaRegister DGU ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um die im Fahrzeug vorhandenen elektronischen sowie die medizinischen Daten ohne Einwilligung pseudonymisiert erheben und verarbeiten zu können.
4. Frei zugängliche und aufbereitete Unfalldaten sind für die Verkehrsunfallprävention unverzichtbar. Daher ist es erforderlich, dass Destatis die Fachserie 8 Reihe 7 sowie die Sonderauswertungen wieder in vollem Umfang zur Verfügung stellt.
5. Der Präventionsbedarf bei Alleinunfällen von zu Fuß Gehenden betrifft insbesondere Mängel in der Infrastruktur. Kommunale Meldestellen müssen bekannter gemacht und für eine zeitnahe und strukturierte Erfassung auch von Verunfallten genutzt werden. Die Definition eines Verkehrsunfalls nach dem Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz ist ausreichend.